



## **Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 20. Mai 2021, geändert am 5. Juli 2021 (Lesefassung ohne Begründung)**

### **4. Anordnung und Dienstanweisung**

#### **1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

#### **2. Zugang zum Maximilianeum**

- a) Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – werden Kontaktdaten sowie der Zeitraum des Aufenthalts zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben. Dieser Personenkreis muss vor Zutritt zum Maximilianeum bestätigen, dass kein den Zutritt verhindernder Ausschlussgrund aufgrund erhöhter Infektionsgefahr besteht. Handelt es sich um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter, ist vor einer den Zutritt verwehrenden Entscheidung die Pressesprecherin zu konsultieren. Die erhobenen Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- b) Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c) Einzelbesuchern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung sowie Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird kein Zugang gewährt.

### 3. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

Über den Zutritt zum Plenarsaal kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

### 4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

a) Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Regelung gelten nur Masken der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbare, wie KN95, und höherwertige Schutzklassen, wie FFP3. Soweit in parlamentarischen Sitzungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist für Mitglieder des Landtags und sonstige dem parlamentarischen Bereich dienende Personen am Platz das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ausreichend, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet wird. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren können die Art der Mund-Nasen-Bedeckung frei wählen.

b) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

c) Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident bei Gewährleistung des Infektionsschutzes im Sinne des Satzes 1 die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

Sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet wird, kann im Plenarsaal die Mund-Nasen-Bedeckung von Mitgliedern des Landtags und sonstigen dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen am Platz unbeschadet des Abs. 1 auch dann abgenommen werden, wenn die durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den gesamten Freistaat den Wert von 25 nicht überschreitet. Satz 1 findet auf die gemäß Nr. 4 Buchst. d) 2. Spiegelstrich Abs. 1 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung und das Visier, sog. face shield, entsprechende Anwendung.

In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

d) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Auf Antrag befreit sind:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Buchstaben a) aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, enthält. Als Ersatz ist von diesen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen glaubhaft machen können. Eine dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests darf höchstens 48 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Wenn dem Testergebnis hingegen ein POC-Antigentest zu Grunde liegt, muss dieser von fachkundigem Personal am Tage der jeweiligen Sitzung vorgenommen worden sein und muss ebenfalls die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Nicht dem parlamentarischen Bereich dienende Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 5 a einzuhalten.

- e) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot (siehe Nr. 5 a) zu beachten.

## 5. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 4 d und e) eine

Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten zu lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 5 Minuten Lüften alle 30 Minuten ausreichen. Im Sommer wird der gleiche Luftaustausch bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten Lüften erreicht. Der Luftaustausch erfolgt bei kalten Außentemperaturen wesentlich schneller und effizienter, da unterschiedliche Dichten zwischen warmer und kalter Luft vorliegen. Dies bedeutet konkret, dass, je weiter die Außentemperatur unter der Innentemperatur liegt, der Lüftungszyklus auf bis zu 5 Minuten verkürzt sowie das Lüftungsintervall auf bis zu 30 Minuten verlängert werden können.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2) sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

## 6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz Besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

## 7. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gem. Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-80, BayMBI. 2021 Nr. 441) ein Orientierungsrahmen

---

**Bayerischer Landtag**

sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung und Dienstanweisung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.